

## **Transparenzgesetz Baden-Württemberg: Die wichtigsten Fakten im Überblick**

**Mit dem Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2011 haben Grüne und SPD versprochen, für Baden-Württemberg ein umfassendes Informationsfreiheitsgesetz zu schaffen. Noch immer ist Baden-Württemberg aber eines von fünf Bundesländern, in denen es kein allgemeines Akteneinsichtsrecht bei öffentlichen Stellen gibt. Zugebilligt wird den Bürgern des Landes nur der durch Europarecht vorgeschriebene Zugang zu Umweltinformationen. Deshalb präsentiert Netzwerk Recherche hier einen ausformulierten und speziell auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg zugeschnittenen Gesetzesvorschlag. So kann das Defizit an Transparenz und Bürgerbeteiligung schnell überwunden werden.**

### **Weniger Bürokratie, mehr Information**

Es wird ein einheitliches Gesetz vorgeschlagen, das sowohl für Umweltinformationen greift, als auch für sonstige Informationen der öffentlichen Stellen. Der integrierte Ansatz vermeidet damit unnötige Bürokratie, sorgt aber zugleich dafür, dass die Handhabung des Gesetzes für Bürger wie Behörden einfacher wird.

### **Hoher Standard der Informationsfreiheit**

Das Umweltinformationsgesetz des Bundes wird als Grundlage auch für die Regelungen in Baden-Württemberg genommen. Damit wird ein international verbreiteter hoher Standard der Informationsfreiheit zu Grunde gelegt. Dies geschieht für alle Arten von Informationen gleichermaßen und nicht nur für Umweltinformationen. Auch in Baden-Württemberg hat die Einführung eines solchen Standards für Umweltinformationen nicht zu Problemen geführt.

### **Die wichtigsten Neuerungen**

Der Vorschlag für ein Transparenzgesetz zeichnet sich durch folgende Regelungen aus:

- **weiter Anwendungsbereich:** Nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Landesregierung selber und bestimmte Unternehmen fallen unter das Gesetz
- **aktive Informationspflicht:** Die Behörden sind gehalten, bestimmte Informationen von sich aus, auch ohne Antrag, ins Internet zu stellen
- **Ausnahmen eng gefasst:** Natürlich sieht das Gesetz bestimmte Ausnahmen vom generellen Transparenzprinzip vor, etwa zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum personenbezogenen Datenschutz oder Urheberrecht. Allerdings folgt der Entwurf dem Grundsatz, dass diese Ausnahmen eng gefasst werden, um Ablehnungen mit pauschalen Begründungen zu verhindern. Um den Vollzug einfacher zu gestalten, werden Rückausnahmen eingefügt.
- **Abwägungsklausel:** Ausnahmen dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Information schwerer wiegt als mögliche Geheimhaltungsgründe, die das Gesetz vorsieht.
- **Vorrang für die Information:** Spezialregelungen nach anderen Gesetzen gehen nur dann vor, wenn sie weiterreichende Rechte für den Antragsteller einräumen; das Transparenzgesetz definiert also einen Mindeststandard
- **Bürgerfreundlichkeit:** Die Verfahrensregeln werden so gestaltet, dass die Kosten für Antragsteller gering bleiben (z.B. erste 100 Kopien umsonst) und die Fristen eng gesetzt sind (unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats)

Netzwerk Recherche fordert, das Versprechen des Koalitionsvertrages auf ein bürgerfreundliches und umfassendes Informationsfreiheitsgesetz für Baden-Württemberg endlich einzulösen. Information muss zum selbstverständlichen Bürgerrecht werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei:

Dr. Manfred Redelfs, Tel.: 040/30 618-356, mobil: 0151/180 533 85, Mail: [redelfs@netzwerkrecherche.de](mailto:redelfs@netzwerkrecherche.de)  
Den Gesetzentwurf finden Sie im Internet unter: <http://ifg-bw.netzwerkrecherche.de>